

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31336 –**

Aktueller Stand zu Anspruch auf und Nutzung von Kinderkrankengeld

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Corona-Pandemie und die zu ihrer Bekämpfung getroffenen Maßnahmen und Beschränkungen sind für Familien mit Kindern im Schul- oder Kitaalter eine enorme organisatorische Herausforderung und Belastung. Durch Schul- und Kitaschließungen ergibt sich für betroffene Eltern häufig die Situation, dass eine Betreuung der Kinder durch sie selbst unter Pausierung ihrer Arbeitstätigkeit sichergestellt werden muss.

Vor diesem Hintergrund wurde seitens des Deutschen Bundestages mit dem am 18. September 2020 beschlossenen Krankenhauszukunftsgesetz für das Jahr 2020 eine temporäre Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld nach § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auf 15 Tage je Elternteil beziehungsweise 30 Tage für Alleinerziehende auf den Weg gebracht.

Nach dem Auslaufen dieser auf das Jahr 2020 befristeten Regelung erfolgte im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) am 14. Januar 2021 für das Jahr 2021 ebenfalls eine temporäre Ausweitung des Anspruchs auf 20 Arbeitstage je Elternteil beziehungsweise 40 Arbeitstage für Alleinerziehende. Darüber hinaus wurde geregelt, dass der Anspruch nicht nur bei tatsächlicher Erkrankung des Kindes, sondern auch bei Vorliegen einer behördlichen Schließung oder Empfehlung zum Nichtbesuch besteht.

Im Zuge des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde am 21. April 2021 nun eine weitere Ausweitung für das Jahr 2021 auf 30 Arbeitstage je Elternteil beziehungsweise 60 Tage für Alleinerziehende vom Deutschen Bundestag beschlossen.

Bereits während der ersten Ausweitung wurden seitens der Fragesteller Bedenken darüber geäußert, dass die Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankentage für gesetzlich Versicherte die sich gleich darstellende Betreuungssproblematik privatversicherter Eltern – häufig Selbstständige und Freiberufler – nicht hinreichend berücksichtigt. Idealerweise wäre aus Sicht der Fragesteller ein Anspruch in § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu verankern gewesen, der allen Eltern gleichermaßen eine unbürokratische und auskömm-

liche Erstattungsleistung für notwendige Kinderbetreuungszeiten verschafft hätte.

Während dies aus Sicht der Fragesteller weiterhin in nur unzureichendem Maße geschehen ist, stellt sich insgesamt die Frage, inwieweit die aktuell gültigen Regelungen in Anspruch genommen werden und den Bedürfnissen der Familien in Anbetracht der weiterhin bestehenden Beschränkungen gerecht werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erhalten von ihrer Krankenkasse Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben und eine andere im Haushalt lebende Person dies nicht übernehmen kann (§ 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V). Der Anspruch auf Krankengeld besteht für jedes Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für längstens 10 Arbeitstage im Kalenderjahr, bei Alleinerziehenden für längstens 20 Arbeitstage. Insgesamt ist der Anspruch auf 25 Arbeitstage (bei Alleinerziehenden 50 Arbeitstage) im Kalenderjahr begrenzt.

Aufgrund der andauernden SARS-CoV-2-Pandemie und der in diesem Zusammenhang häufigeren Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Videoschaltkonferenz am 5. Januar 2021 beschlossen, den Kinderkrankengeldanspruch auch für das Jahr 2021 auszuweiten. Zwischenzeitlich wurde die Zahl der Kinderkrankentage für das Jahr 2021 noch einmal erhöht. Gesetzlich krankenversicherte Eltern können damit im Kalenderjahr 2021 für jedes gesetzlich krankenversicherte Kind für bis zu 30 Arbeitstage (alleinerziehende Versicherte für bis zu 60 Arbeitstage) Kinderkrankengeld erhalten. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch je Elternteil für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Um die Ausgaben dieser für die GKV versicherungsfremden Leistungen zu kompensieren, hat der Bund dem Gesundheitsfonds im ersten Quartal 2021 300 Mio. Euro überwiesen. Sollten die Ausgaben für Kinderkrankengeld im Jahr 2021 die Ausgaben des Jahres 2019 um mehr als 300 Mio. Euro überschreiten (jeweils zzgl. der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge) erfolgt eine Spitzabrechnung zulasten des Bundes.

Im Jahr 2021 besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld auch in den Fällen, in denen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorübergehend geschlossen werden. Des Weiteren besteht der Anspruch auch, wenn zum Beispiel von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird. Auch wenn der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht, kann ein Anspruch auf Kinderkrankengeld geltend gemacht werden. Anträge auf Kinderkrankengeld können bei der Krankenkasse gestellt werden. Krankenkassen können ein spezielles Antragsformular für das erweiterte Kinderkrankengeld verwenden.

Alle berufstätigen und selbstständigen Eltern haben einen Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG, wenn sie ihre Kinder wegen pandemiebedingt behördlich geschlossener Einrichtungen (Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) zu Hause

betreuen müssen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden (§ 56 Absatz 1a IfSG). Die Antragsbearbeitung, Bescheidung und Auszahlung liegt nicht in der Verantwortung des Bundes und wird auf Landesebene durchgeführt. Die für die Antragsbearbeitung zuständigen Behörden unterscheiden sich je nach Land.

Die Ausgaben für Kinderkrankengeld beliefen sich nach den endgültigen Rechnungsergebnissen der GKV für das Vorkrisenjahr 2019 und 2020 sowie nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen für das erste Quartal 2021 auf insgesamt 272 Mio. Euro (2019), 242 Mio. Euro (2020) sowie 146,4 Mio. Euro (1. Quartal 2021). Hierin nicht miteingerechnet sind darauf zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum sind die Ausgaben im Jahr 2021 um rund 46 Prozent und gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 um etwa 59 Prozent gestiegen. Eine Differenzierung nach dem Grund der Leistungsgewährung (Wegfall der Betreuungsmöglichkeit oder Erkrankung des Kindes) ist anhand der amtlichen Statistik nicht möglich. Auch liegen bisher keine amtlichen Zahlen über die Anzahl der Leistungsfälle und -tage für die Jahre 2020 oder 2021 vor. Die entsprechende Statistik für das Jahr 2020 wird Mitte August 2021 und für das Jahr 2021 Mitte August 2022 erwartet. Eine amtliche Statistik zur Zahl der Anträge gibt es nicht.

1. Wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die derzeitigen Regelungen in den Ländern zum Kita- oder Schulbesuch bei bestehenden Erkältungssymptomen?

Regelungen zur Eindämmung der Pandemie und zur Vermeidung von Infektion im Kontext von Schulen und Kindergärten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Die Kenntnisse der Bundesregierung zu den Regelungen in den Ländern zum Kita- oder Schulbesuch bei bestehenden Erkältungssymptomen entsprechen den öffentlich zugänglichen Informationen.

2. Wie viele Anträge auf Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 bei den Krankenkassen gestellt worden (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele dieser Anträge sind aufgrund einer Erkrankung des Kindes gestellt worden?
 - b) Wie viele dieser Anträge sind aufgrund behördlicher Empfehlungen, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern abzusehen, gestellt worden?
 - c) Wie viele dieser Anträge sind aufgrund tatsächlicher Schließungen von Betreuungseinrichtungen für Kinder und Schulen gestellt worden?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Kenntnisse.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wie viele der in Frage 1 genannten Anträge sind nach Kenntnis der Bundesregierung negativ beschieden worden, und aus welchen Gründen?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Kenntnisse.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Welcher Anteil der zur Beantragung von Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V Berechtigten hat sein Kontingent an Kinderkrankentagen für das Jahr 2021 zum gegenwärtigen Zeitpunkt vollständig aufgebraucht?
 - a) Welcher Anteil der zur Beantragung von Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V Berechtigten hat sein Kontingent an Kinderkrankentagen für das Jahr 2021 zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu mehr als drei Vierteln aufgebraucht?
 - b) Welcher Anteil der zur Beantragung von Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V Berechtigten hat sein Kontingent an Kinderkrankentagen für das Jahr 2021 zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu mehr als der Hälfte aufgebraucht?
 - c) Welcher Anteil der zur Beantragung von Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V Berechtigten hat sein Kontingent an Kinderkrankentagen für das Jahr 2021 zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu mehr als einem Viertel aufgebraucht?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Kenntnisse.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Hat die Bundesregierung eine Bewertung, ob die gegenwärtige Regelung von 30 Kinderkrankentagen pro Elternteil beziehungsweise 60 Tagen für Alleinerziehende für das Jahr 2021 ausreichend ist (bitte begründen)?
Wenn ja, wie lautet diese?

Die Bundesregierung hält die Regelungen zum Kinderkrankengeld insgesamt für ausgewogen und angemessen. Änderungen sind derzeit nicht geplant.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Wie viele Anträge auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 bei den zuständigen Behörden in den Ländern gestellt worden (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
7. Wie viele der in Frage 5 genannten Anträge wurden von gesetzlich Versicherten gestellt, die den Anspruch nach § 45 Absatz 2a SGB V aufgebraucht hatten?
8. Wie viele der in Frage 5 genannten Anträge sind nach Kenntnis der Bundesregierung negativ beschieden worden, und aus welchen Gründen?
9. Liegen der Bundesregierung Informationen dazu vor, ob es in den Monaten April und Mai 2021 zu Ablehnungen von Anträgen nach § 56 Absatz 1 IfSG mit Verweis auf die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice gekommen ist?
10. Liegen der Bundesregierung Informationen dazu vor, welche durchschnittliche Bearbeitungsdauer die in Frage 5 genannten Anträge in Anspruch genommen haben?
Wenn ja, welche?

Die Fragen 6 bis 10 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das IfSG wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Anträge auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG werden bei den zuständigen Landesbehörden gestellt und von diesen bearbeitet. Die Bundesregierung führt daher keine Statistik über die Anzahl der nach § 56 Absatz 1a IfSG gestellten Anträge. Ebenso wenig verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse, von wem Anträge im Einzelfall gestellt werden, wie groß der Anteil negativ beschiedener Anträge ist, aus welchen Gründen Anträge im Einzelfall abgelehnt werden und welche Bearbeitungsdauer die Anträge nach § 56 Absatz 1a IfSG durchschnittlich in Anspruch nehmen.

11. Sind seitens der Bundesregierung Ausweitungen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V geplant?

Wenn ja, welche, und mit welcher Begründung?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

12. Sind seitens der Bundesregierung Ausweitungen des Anspruchs auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG geplant?

Wenn ja, welche, und mit welcher Begründung?

Eine Ausweitung des Anspruchs nach § 56 Absatz 1a IfSG ist gegenwärtig nicht geplant.

13. Trifft die Bundesregierung vor dem Hintergrund möglicher nicht SARS-CoV-2-bezogener Erkrankungswellen im Herbst und Winter 2021 Vorbereitungen mit Blick auf die Regelungen zu Kinderkrankentagen?

Wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.